

## P R O T O K O L L

### der Gemeindeversammlung vom Donnerstag, 19. Juni 2025, um 19.30 Uhr im Gemeindezentrum

---

<b><u>Präsidium</u></b>	HP. Clénin	<b><u>Aktuariat</u></b>	D. Camenisch
<b><u>Anwesend</u></b>	94 Personen, davon 87 stimmberechtigt		
<b><u>Stimmzähler</u></b>	Martin Montalta und Franco Bärtschi		

#### Traktanden:

1. Zusammenschluss der beiden Forst-Werkbetriebe Felsberg und Tamins zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit dem Namen "FORST WERK Felsberg Tamins"
2. Verpflichtungskredit von brutto CHF 2'600'000 für die Erweiterung des (Forst-)Werkhofes in Tamins
3. Teilrevision Waldordnung der Gemeinde Tamins (neu Waldgesetz genannt)
4. Orientierungen
5. Varia

Zu Beginn der Gemeindeversammlung begrüsst der Gemeindepräsident die Stimmberechtigten und Gäste und heisst sie im Namen des Gemeindevorstandes willkommen. Unter den Gästen befindet sich auch der Rechtsberater, der bei der Ausarbeitung der Statuten behilflich gewesen ist und für Fragen zur Verfügung stehen wird. Nachdem aus der Gemeindeversammlung ein Ordnungsantrag mit der Bitte gestellt wird, über die Traktanden nach deren Vorstellung abzustimmen, wird erklärt, dass dieser Antrag hinfällig sei, da die Präsentation bereits entsprechend aufgebaut ist und die Abstimmungen nach den Erläuterungen zu den ersten beiden Traktanden erfolgen werden. Es wird festgestellt, dass die Gemeindeversammlung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Traktandenliste unverändert genehmigt wird. Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

#### **1. Zusammenschluss der beiden Forst-Werkbetriebe Felsberg und Tamins zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit dem Namen "FORST WERK Felsberg Tamins"**

Einleitend hält der Gemeindepräsident fest, dass man als neu gewählter Amtsinhaber zahlreiche Projekte vom Vorgänger übernimmt. Bei einigen dieser Projekte geht es beispielsweise darum, letzte Rechnungen zu einem bereits bewilligten Verpflichtungskredit zu visieren – so etwa beim Umbau und der Sanierung des Schulhauses. Durch die sorgfältige Vorbereitung der Projektgruppe

verlief der Einstieg ins das heute zur Diskussion stehende Geschäft optimal und zum richtigen Zeitpunkt. Da er sich im 2017 gegen den Zusammenschluss ausgesprochen habe, stand er dem Projekt etwas skeptisch gegenüber und hat die vorliegenden Unterlagen entsprechend sorgfältig geprüft. Für ihn war klar, dass anlässlich des Projektstandes die Bildung eines Zweckverbandes nochmals zu prüfen war, was anlässlich der ersten Sitzung in seinem Amt als Gemeindepräsident mit der Begleitgruppe auch geschah. In der Folge konnten verschiedene Anliegen aufgenommen werden, die aus Sicht der Gemeinde Tamins von Bedeutung sind. Dies sei nicht zuletzt der offenen Haltung der Felsberger zu verdanken. Heute könne ein gemeinsames Konstrukt präsentiert werden, hinter dem er stehen könne und ihn auch mit etwas Stolz erfülle. Er betont weiter, dass es sich bei den heute zur Diskussion stehenden Geschäften keineswegs um einen „Schnellschuss“ handle, vielleicht arbeitete man einfach etwas schneller, als es andere tun. Ein Projekt dieser Grössenordnung erfordert eine intensive Auseinandersetzung und eine rasche Bearbeitung, um es zum Abschluss zu bringen. Ein wesentlicher Punkt für ihn sei, dass der Sitz und der Hauptstandort in Tamins bleibt, weil dadurch Arbeitsplätze in Tamins geschaffen werden und sich Felsberg erst noch daran beteilige. Natürlich wird die Distanz und die Gösse des Einsatzgebietes gerade für den Werkdienst eine Hausforderung bleiben, doch durch die Möglichkeit, Fahrzeuge in der Gemeinde Felsberg unterzubringen, sei dies praktikabel. Da beide Gemeindevorstände der neuen Anstalt unabhängig voneinander einen Leistungsauftrag erteilen, können die Dienstleistungen je nach Bedarf flexibel eingekauft werden. Wichtig ist ihm zudem, dass die Anstalt grundsätzlich keinen Gewinn erwirtschaftet. Für grössere Investitionen sei nach wie vor die Zustimmung beider Gemeinden erforderlich.

An der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2017 wurde der Antrag für den Zusammenschluss der beiden Forst-Werkbetriebe Felsberg und Tamins zum Gemeindebetrieb Felsberg – Tamins durch Genehmigung der Statuten abgelehnt. Die Gemeinde Felsberg hat dem Projekt damals zugestimmt.

Die Hauptgründe für die Ablehnung durch die Geschäftsprüfungskommission waren damals:

- Kein nachhaltiger finanzieller Nutzen aus dem Zusammenschluss erkennbar.
- Notwendige Investitionen und damit verbundene Abschreibungen belasten die Finanzen.
- Die Restfinanzierung des Projekts würde die Gemeindefinanzen zusätzlich belasten.
- Das Führungsmodell lässt keinen ausreichenden Durchgriff auf die Betriebsleitung zu.
- Ein Zusammenschluss des Forstbetriebes wäre denkbar, nicht aber des Werkbetriebes – geografische Gründe sprechen dagegen.
- Die für einen Zusammenschluss nötige kritische Grösse wird mit nur zwei Gemeinden nicht erreicht.
- Fragen zum Standort des Werkhofs und zum Verkehr sind nicht zufriedenstellend gelöst.

Nach der Abstimmung im 2017 verhandelte Felsberg mit der Gemeinde Domat/Ems. Dieses Projekt wurde von der Gemeindeversammlung Felsberg abgelehnt. Der Förster von Felsberg hat im Herbst 2023 gekündigt, weswegen die Gemeinde Felsberg nun befristet einen Förster im Mandat zu 60 % angestellt hat. Zudem steht in Felsberg in absehbarer Zeit die Pensionierung des Brunnenmeisters bevor. Der heutige Werkhof der Gemeinde Felsberg befindet sich in der roten Gefahrenzone, dennoch wurde der Bau eines neuen Werkhofs an der Gemeindeversammlung 2023 abgelehnt. An dieser Gemeindeversammlung wurde angeregt, erneut Zusammenarbeitsgespräche mit den Nachbargemeinden zu führen. Dabei wurde insbesondere die Wiederaufnahme des Projekts aus dem Jahre 2017 mit der Gemeinde Tamins gefordert. In der Folge fand im Januar 2024 ein Treffen zwischen den Gemeinden Felsberg, Tamins und Domat/Ems statt. Danach wurde beschlossen, dass Felsberg und Tamins eine vertiefte Prüfung einer Zusammenarbeit vornehmen und die politischen Voraussetzungen für einen Zusammenschluss der Betriebe vorbereiten. Ziel war es, den Gemeindeversammlungen beider Gemeinden einen Antrag für einen Grundsatzentscheid unterbreiten zu können. An der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2024 wurde der Grundsatzentscheid in Tamins gefällt und der Gemeindevorstand beauftragt, die Entscheidungsgrundlagen für einen möglichen Zusammenschluss der Forst- und Werkbetriebe der Gemeinden Felsberg und Tamins zuhanden der Gemeindeversammlung auszuarbeiten. Hierfür wurde ein Kredit von brutto CHF 40'000.00 gesprochen.

Die Projektorganisation setzt sich wie folgt zusammen:

Projektgruppe bestehend aus:

- Beide Förster der Gemeinde Felsberg und Tamins
- Ein Mitarbeiter vom Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)
- Romano Costa (Abenis)

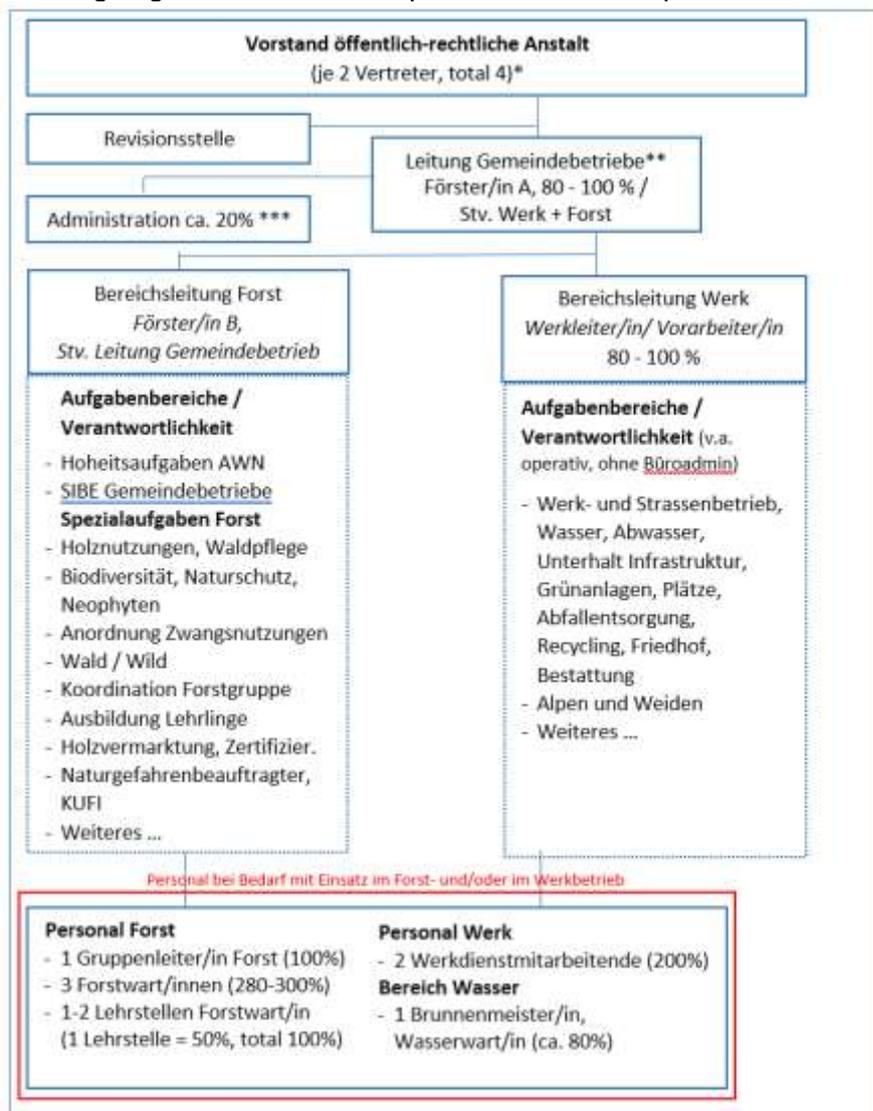
Begleitgruppe bestehend aus:

- Bernhard Spadin, Martin Wieland (ab 1. Januar 2025, Hans-Peter Clénin) und Daniela Camenisch
- Peter Camastral, Seraina Bertschinger (ab 1. Januar 2025, Simon Nyffenegger) und Ernst Cadosch

An dieser Stelle übergibt er das Wort dem Betriebsleiter und Revierförster. Dieser berichtet, dass bei einer Zusammenarbeit zweier Gemeinden die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt oder eines Zweckverbandes in Frage kommen. Nach intensiver Prüfung durch die Projektgruppe und unter Einbezug des Rechtsberaters haben sich die Gemeindevorstände für die Rechtsformen einer öffentlich-rechtlichen Anstalt (ÖRA) entschieden.

Damit keine der beiden Gemeinden die andere überstimmen kann, besteht der Vorstand der ÖRA aus je einem Mitglied des Gemeindevorstands sowie den beiden Gemeindepräsidenten. Der Vorsitz der ÖRA wird jeweils von einem der Gemeindepräsidenten übernommen und wechselt alle zwei Jahre. Kommt der Vorstand bei Abstimmungen zu keiner Mehrheitsentscheidung, wird der Beschluss vertagt und/oder zur weiteren Beratung an die Gemeindevorstände überwiesen. Der Betriebsleiter besitzt kein Stimmrecht, nimmt jedoch mit beratender Funktion an den Sitzungen teil.

Das Organigramm und die entsprechenden Stellenprozentage der ÖRA sehen wie folgt aus:



Die Organe der Anstalt sind:

- A) der Vorstand,
- B) die Betriebsleitung,
- C) die Revisionsstelle.

Ein Zusammenschluss der Forst- Werkbetriebe der beiden Gemeinden bringt folgende Vorteile:

- Aufgaben können bereichsübergreifend nach Fachkompetenz und individuellen Fähigkeiten aufgeteilt werden.
- Stellvertretungsregelungen sind klar definiert und somit jederzeit gewährleistet.
- Notwendiges Fachwissen sowie lokale Kenntnisse verteilen sich auf drei leitende Mitarbeitende, was die Betriebssicherheit erhöht.
- Es entsteht ein polyvalenter Forst- und Werkbetrieb mit breiter Einsatzmöglichkeit und hoher Flexibilität.

Die neue Organisation ist natürlich auch mit Herausforderungen verbunden, die wie folgt aussehen können:

- Der Zusammenschluss bringt für das Personal grosse Veränderungen mit sich. Viele dieser Veränderungen betreffen sogenannte «weiche» Themen, die von aussen als nebensächlich erscheinen mögen, für die betroffenen Mitarbeitenden jedoch eine hohe persönliche Relevanz haben.
- Die Mitarbeitenden müssen sich an den neuen Betrieb anpassen, was zu möglicher personeller Fluktuation führen kann.
- Der Arbeitsalltag wird organisatorisch aufwendiger, was eine sorgfältige Planung und Koordination erfordern.
- Die Anforderungen an die Betriebsleitung steigen deutlich, insbesondere in Bezug auf Führung, Kommunikation und Koordination.
- Die Mitarbeitenden müssen sich neu auf unterschiedliche lokale Gegebenheiten und spezifische Bedürfnisse der beiden Gemeinden einstellen.
- In der Anfangsphase der Neuorganisation ist mit Startschwierigkeiten zu rechnen – es wird nicht alles von Beginn an reibungslos funktionieren. Dies kann zu nostalgischen Rückblicken («früher war alles besser») führen.

Der betriebliche Ablauf wird wie folgt aussehen:

- Der Treffpunkt und der Arbeitsbeginn ist grundsätzlich am Werkhof Tamins. Bei längerfristigen oder wiederkehrenden Werkaufträgen in Felsberg ist ein direkter Arbeitsbeginn vor Ort möglich.
- Arbeitsweg erfolgt über normale Verkehrswege. Dienstliche Fahrten erfolgt über den Pradamalweg (ca. 2–3 Fahrten pro Tag).
- Die Arbeitseinteilung der Mitarbeitenden erfolgt nach Fachkompetenz und nicht nach Wohnort.
- Maschinen, Werkzeuge und Material befinden sich zentral am Hauptstandort in Tamins. Es wird bewusst nicht zweigleisig gefahren.
- Die Forstgruppe startet ihre Einsätze immer ab Tamins.
- Die Wochenplanung und Teambesprechungen finden am Montag und Freitag jeweils mit dem gesamten Team in Tamins statt.
- Das Büro der Betriebsleitung befindet sich im Gemeindezentrum (GZ) Tamins. Ein Gemeinschaftsbüro für Förster und Werkleitung ist ebenfalls im GZ Tamins untergebracht (beide Büros sind bereits vorhanden).
- Die Holzbearbeitung (Brunnen, Bänke, Tische, Brennholz) erfolgt beim Schnitzelschopf Girsch.
- Für den Winterdienst in Felsberg wird die Einstellhalle im Werkhof Calinis in Felsberg genutzt.

Die bisherigen internen Verrechnungen werden neu als Arbeitsleistungen der ÖRA bezeichnet, respektive im Budget der ÖRA als Arbeitsleistungen für die Gemeinde Felsberg oder Tamins ausgewiesen. Mit dem Rapportiersystem «Forstcontrol» wird verursachergerecht abgerechnet, weil für die Erfassung der Arbeiten zuerst die entsprechende Gemeinde ausgewählt werden muss. Jede Gemeinde bezahlt somit auch nur das, was bei ihr geleistet wurde. Die Stundenansätze der Mitarbeitenden werden nach effektiven Kosten (Vollkostenrechnung / Selbstkosten) verrechnet und die Maschinenkosten werden zu effektiven Kosten verrechnet.

Übersteigt eine Investition den Betrag von CHF 100'000.–, so entscheiden die beteiligten Gemeinden über den gemäss Verursacherprinzip auf sie entfallenen Anteil. Die Verpflichtungskredite werden in Form eines Darlehens dem Betrieb übergeben. Die jährlichen Abschreibungen und die Ne-

benkosten werden den Gemeinden in Rechnung gestellt. Auf diese Weise verrechnet die ÖRA die laufenden Kosten und nicht die Investition. Die Maschinen (eingebrachtes Kapital der Gemeinden) werden nicht direkt abgeschrieben, sondern bleiben aktiv, im Sinne eines Darlehens. Der Leistungsauftrag der beiden Gemeinden gibt den Spielraum an, worin sich die ÖRA zu bewegen hat.

Durch den Zusammenschluss können künftig Anschaffungen von Werkzeug und Kleinmaschinen gemeinsam getätigt oder teilweise ganz eingespart werden. Maschinen können effizienter genutzt und je nach Funktion im besten Fall eingespart werden. Beide Gemeinden bewegen sich mit den heutigen Anstellungsprozenten am Minimum. Durch den Zusammenschluss und eine gute Betriebsführung kann mit gleichbleibendem Personal mehr geleistet werden (Synergienutzung). Die Forstgruppe bleibt personell gleich gross wie bisher in Tamins, bewirtschaftet jedoch künftig mehr Waldflächen. Dadurch kann sie sich stärker auf ihre Spezialgebiete konzentrieren. Arbeiten, die durch externe Unternehmer wesentlich kostengünstiger ausgeführt werden können, sollen vergeben werden – ohne dass die Forstgruppe ihre Kernaufgaben verliert. Die Werkgruppe wird personell gestärkt, während die Forstgruppe im Verhältnis etwas entlastet wird. Dadurch kann die Dienstleistung für die Bevölkerung im Dorf erhöht werden – ohne zusätzliche finanzielle Belastung. Die Forderung des AWN, in Tamins ein grösseres Försterpensum zu schaffen, kann erfüllt werden: Die notwendigen hoheitlichen Aufgaben (mind. 100 % Pensum ohne Betriebsleitung) lassen sich durch den Zusammenschluss problemlos abdecken.

Der gemeinsame Forst-Werkbetrieb wird attraktiver gestaltet, was eine einfachere Personalrekrutierung und geringere Fluktuation begünstigen. Zudem entsteht ein interessanter Lehrbetrieb für bis zu zwei Lernende, idealerweise aus dem Schulkreis Felsberg-Tamins. Stellvertretungen sind klar geregelt, Zuständigkeiten eindeutig definiert, was die Betriebssicherheit erhöht. Das Fachwissen verteilt sich auf mehrere Mitarbeitende und ist dadurch weniger von Einzelpersonen abhängig. Grosse Investitionen, etwa in Maschinen oder Infrastruktur, können künftig gemeinsam von beiden Gemeinden getragen werden. Die Mitarbeitenden übernehmen mehr Verantwortung und erhalten die Möglichkeit, sich zu spezialisieren. Das Mitspracherecht auf dem eigenen Gemeindegebiet bleibt bestehen und die kommunale Eigenständigkeit bleibt trotz Zusammenschluss gewahrt. Angesichts der beschränkten finanziellen Ressourcen beider Gemeinden ist ein wirtschaftlich geführter Betrieb unerlässlich. Der Zusammenschluss ermöglicht eine verbesserte Kostenkontrolle und reduzierte Verwaltungskosten durch Nutzung von Synergien. Die Leistungen des Werkdienstes können verbessert und deren Bedeutung weiter gestärkt werden. Die finanzielle Unterstützung durch das Amt für Wald und Naturgefahren nimmt zu, da der Betrieb als zukunftsfähig und professionell aufgestellt, wahrgenommen wird. Ohne Zusammenschluss stösst der Forst- und Werkbetrieb längerfristig an seine organisatorischen und personellen Grenzen. Die Personalrekrutierung bleibt erschwert, da umliegende Gemeinden attraktivere Bedingungen bieten. Die Ausbildungsmöglichkeiten sind eingeschränkt (max. ein Lernender, weniger Spezialisierung). Stellvertretungen sind ungenügend geregelt, was die Betriebssicherheit beeinträchtigt. Zudem müssen grosse Investitionen weiterhin allein durch eine Gemeinde getragen werden.

Das Wort wird nun dem Gemeindepräsidenten übergeben, der auf jeden Artikel der Statuten FORST WERK Felsberg Tamins eingeht. Die Statuten bilden integrierenden Bestandteil des Protokolls, weswegen darauf verzichtet wird, jeden Artikel zu zitieren.

## **2. Verpflichtungskredit von brutto CHF 2'600'000 für die Erweiterung des (Forst-)Werkhofes in Tamins**

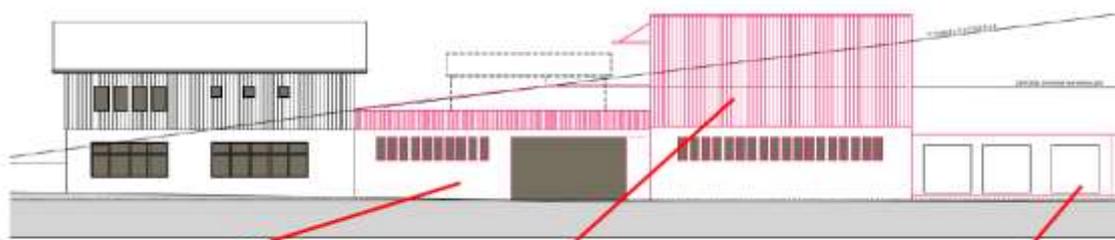
---

Im Rahmen der geplanten Zusammenlegung der Forst- und Werkbetriebe der Gemeinden Felsberg und Tamins, wurde wie in der Botschaft ausführlich erklärt, die Standortstruktur überprüft. Die Analyse verschiedener Optionen hat ergeben, dass der Ausbau des bestehenden Werkhofes in Tamins die wirtschaftlich und organisatorisch sinnvollste Lösung darstellt. Auch Standorte ausserhalb des Siedlungsgebietes wurden überprüft, sind aber aus raumplanerischer Sicht nicht möglich. Die Zusammenführung aller Mitarbeitenden an einem Standort vereinfacht den Austausch von Personal und Betriebsmitteln, verbessert die Koordination und reduziert den organisatorischen Aufwand. Das Vorprojekt für die Erweiterung des (Forst-)Werkhofes Tamins wurde durch den Architekten Reto Capeder (Tamins) erstellt. Integriert in das Vorprojekt wurde die Abfallsammelstelle der Gemeinde Tamins. Die Abfallsammelstelle ist nicht subventionsberechtigt und ist durch die Standortgemeinde (Tamins) zu finanzieren. Damit der Werkhof allen Bedürfnissen gerecht wird,

wurden die Mitarbeiter bei der Planung stark miteinbezogen. Für den forstlichen Teil wurden die Anliegen der Forstgruppe so gut wie möglich umgesetzt. Bei der Abfallsammelstelle und im Werkbereich wurde auf die langjährige Erfahrung der Werkmitarbeiter gesetzt, so dass nach mehreren Varianten eine zukunftsfähige Lösung entstand. Der gesamte Forst- und Werkbetrieb steht klar hinter diesem Ausbauprojekt.

An dieser Stelle erklärt der Fachvorsteher, dass eine geschlossene Abfallsammelstelle mit einem Ein- und Ausfahrtstor entstehen soll. In der Einstellhalle wird ein Waschplatz integriert. Die Pressmulden zu überdachen ist wegen der LKW-Beladung nicht möglich, siehe nachfolgende Abbildung.

### Erweiterungsprojekt, Ansicht Ost

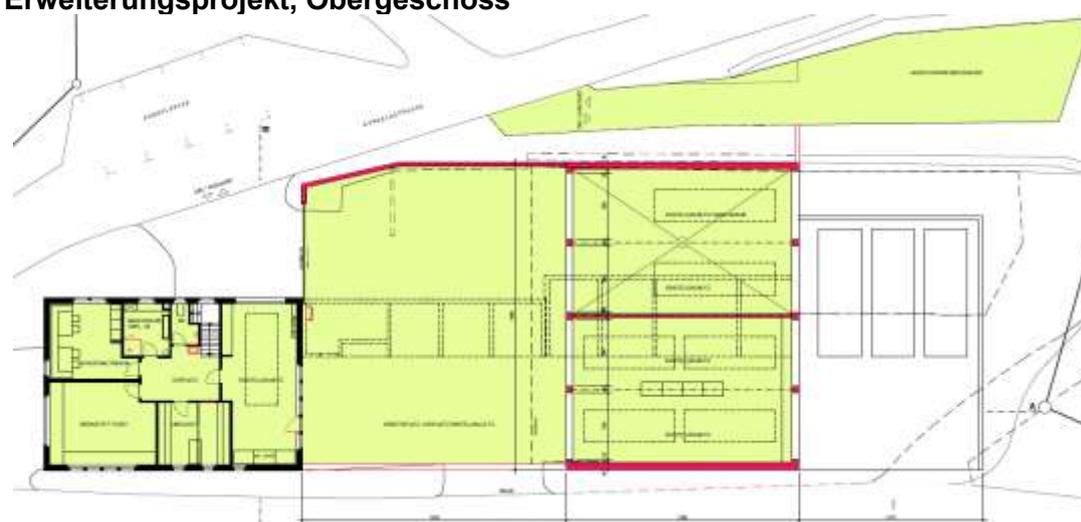


- Geschlossene Abfallsammelstelle mit Ein- und Ausfahrtstoren
- Einstellhalle (integrierter Waschplatz)
- Gedeckte Pressmulden (Überdachung wegen LKW-Beladung nicht möglich)

Der Neubau der Forsthalle erfolgt auf dem z.T. vorhandenen unbefestigten Werkhofplatz im OG. Um einen genügend grossen Rangierplatz für alle Fahrzeuge zu erhalten, wurde dieser zwischen dem bestehenden Werkhof und der neuen Forsthalle geplant. Für diesen Rangierplatz und auch die Forsthalle benötigt es eine grosse Betonplatte, welche über die Abfallsammelstelle angebracht wird.

Die Forsthalle dient als Einstellplatz und als Waschraum für die Betriebsfahrzeuge und Maschinen. Zusätzlich wird in der Halle im hinteren Drittel ein Zwischenboden eingebaut, um mehr Stauraum zu erhalten. Sämtliches Holz, welches für den Unterstand benötigt wird, wird aus dem eigenen Wald gewonnen und auf der Säge in Tamins eingeschnitten.

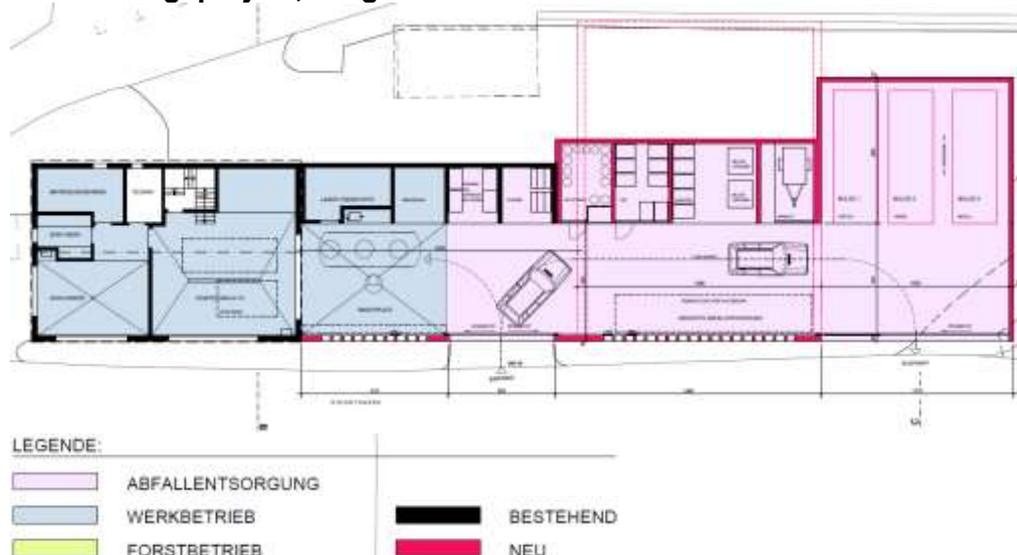
### Erweiterungsprojekt, Obergeschoss



LEGENDE:			
<span style="display: inline-block; width: 20px; height: 10px; background-color: #FFC0CB; border: 1px solid black;"></span>	ABFALLENTSORGUNG	<span style="display: inline-block; width: 20px; height: 10px; background-color: black; border: 1px solid black;"></span>	BESTEHEND
<span style="display: inline-block; width: 20px; height: 10px; background-color: #ADD8E6; border: 1px solid black;"></span>	WERKBETRIEB	<span style="display: inline-block; width: 20px; height: 10px; background-color: #FF0000; border: 1px solid black;"></span>	NEU
<span style="display: inline-block; width: 20px; height: 10px; background-color: #FFFF00; border: 1px solid black;"></span>	FORSTBETRIEB		

Die Abfallsammelstelle der Gemeinde Tamins wird auf dem Areal des erweiterten Werkhofes untergebracht. Sie befindet sich im unteren Bereich des Werkhofareals und wird vollständig überdacht. Dadurch ist eine saubere und unkomplizierte Abgabe der Abfälle bei jedem Wetter möglich. Um den laufenden Werkbetrieb nicht zu hindern, erhält die Sammelstelle einen eigenen, separaten Zugang. Die Sammelstelle wird mit dem Auto zugänglich gemacht, was das Entsorgen schnell und bequem macht. Es werden verschiedene Container für die Entsorgung bereitgestellt, unter anderem für Metall, Karton, Papier, Kehricht, Sperrgut, Altöl, Elektroschrott und weitere Abfallarten. Die Anlage ist so ausgelegt, dass sie bei Bedarf erweitert werden kann, zum Beispiel mit zusätzlichen Sammelbehältern. Für die Investitionskosten der neuen Sammelstelle hat die Gemeinde Tamins aufzukommen.

### Erweiterungsprojekt, Erdgeschoss



Bei den Erweiterungen im bestehenden Werkhof werden bereits vorhandene Räumlichkeiten ergänzt und erweitert und einer neuen Funktion zugeführt. Die ehemalige Schnitzelhalle in Girsch wird zu einer Einstellhalle mit Holzbearbeitungsraum umfunktioniert.

Nachdem das Wort dem Gemeindepräsident übergeben wurde, führt dieser aus, dass die nachfolgende Grobkostenschätzung +/- 20 % durch den Architekten erstellt wurde:

	Erweiterung Werkhof	Entsorgungsanlagen	Total
1. Vorbereitungsarbeiten	CHF 50'000	CHF 100'000	CHF 150'000
2. Gebäude	CHF 1'475'000	CHF 183'000	CHF 1'658'000
3. Betriebseinrichtungen	CHF 50'000	CHF 9'000	CHF 59'000
4. Umgebungsarbeiten	CHF 140'000	CHF 60'000	CHF 200'000
5. Baunebenkosten	CHF 195'000	CHF 28'000	CHF 223'000
<b>Total Anlagekosten</b>	<b>CHF 1'910'000</b>	<b>CHF 290'000</b>	<b>CHF 2'200'000</b>

Der Werkhof gehört auch nach dem Umbau der politischen Gemeinde Tamins. Die Kosten werden zu einem beachtlichen Teil mit Kantonsbeiträge finanziert. Das Gebäude wird der öffentlichen Anstalt im Mietverhältnis überlassen, so werden die Mietkosten von beiden Gemeinden Felsberg und Tamins je zur Hälfte getragen.

Durch den Zusammenschluss beider Betriebe Felsberg und Tamins ergibt sich eine neue Ausgangslage bezüglich der Beiträge, welche seitens Kantons gesprochen werden. Durch einen Zusammenschluss ist der Betrieb aus Sicht des Amtes für Wald und Naturgefahren langfristig zukunftsfähig und wird somit vollumfänglich Beitragsberechtig (Maximalbeitrag = 75 %). Dies ist für beide Gemeinden ohne Zusammenschluss nicht der Fall.

Der jährliche Mietzins für den „neuen“ Werkhof kommt auf rund CHF 115'000 zu stehen. Dieser Betrag umfasst die Zinsen (3 %), die Amortisation (CHF 74'808) sowie den Mietwert des bereits bestehenden Werkhofs (CHF 23'700 gemäss amtlicher Schätzung). Die Amortisationsdauer beträgt 15 Jahre, womit die Investition nach Ablauf dieser Frist durch beide Gemeinden an die Ge-

meinde Tamins zurückgeführt ist. Im Vergleich zu anderen Werkhofprojekten in der Region bewegt sich der jährliche Mietzins von CHF 115'000 in einem kostengünstigen Rahmen.

### Aufstellung Finanzierung

Investitionssumme inkl. Abfallsammelstelle	CHF 2'200'000
./. Investitionssumme Werk/Abfallsammelstelle zulasten Gemeinde Tamins	<u>CHF 290'000</u>
Investitionssumme für Forst- und Werkanteil	CHF 1'910'000

### Ermittlung beitragsberechtigte Investitionssumme:

50 % bis 60 % der Investitionssumme für Forst- und Werkanteil gemäss AWN	
Beitragsberechtigter Anteil forstliche Nutzung (Mittelwert mit 55 %)	<u>CHF 1'050'500</u>

### Ermittlung Kantonsbeitrag:

75 % der beitragsberechtigten forstlichen Nutzung	CHF 787'875
---------------------------------------------------	-------------

### Nettoinvestition inkl. Abfallsammelstelle

CHF 1'412'125

### Nettoinvestition excl. Abfallsammelstelle

CHF 1'122'125

Die nachfolgende Berechnung des Mietzinses wurde unter Berücksichtigung der Verzinsung und einer Amortisation von 15 Jahre erstellt:

Investitionssumme	1'910'000 (ohne Recycling und Girsch)
Subvention Kanton	787'875
Nettoinvestition	1'122'125 (inkl. Werk)

Kapital	1'122'125
Zinssatz	3.00%
Jährliche Kosten/Unterhalt	4'000
Mietwert gem. Schätzung	23'700 (ohne Recycling)

Jahr	Amortisation	Saldo Kapital	Verzinsung	Jährliche Kosten	Mietwert gem. Schätzung	Total
2026	74'808	1'122'125	33'664	4'000	23'700	
2027	74'808	1'047'317	31'420	4'000	23'700	
2040	74'808	74'808	2'244	4'000	23'700	
2041	74'808	0	0	4'000	23'700	
Summe	1'047'317		269'310	60'000	355'500	1'732'127

Jährliche Mietkosten auf 15 Jahre gerechnet: **CHF 115'475**

Die Berechnung ist abhängig von der Nettoinvestition und den Zinsen.

In der Finanzplanung sind für die Reorganisation des Forst- und Werkhofes inkl. Abfall nicht beitragsberechtigter Ausgaben von CHF 1'050'000 vorgesehen.

Investitionsvorhaben in TCHF	Total	2025	2026	2027	2028	2029
Teilsanierung Rüefa, Caldairastrasse, Wingertweg	986	986				
Bushaltestellen (Beitrag)	-1'062	-1'062				
Dorfplatz mit Tiefgarage	3'434	3'434				
Sanierung Schwarzwaldquellen	250	250				
Cartschitschastrasse, Tschiplatta	1'559				1'559	
Erweiterung Unterstand Girsch	110	110				
Sanierung Stützmauer Trinserstrasse (Nusshalde)	350		350			
Sanierung Obere Quaderstrasse	50	50				
Anschlussgeb. Wasser/Abwasser ord.	-1'200	-240	-240	-240	-240	-240
Optimierung Forst-/Werkbetriebe/Abfallbetrieb	1'050		1'050			
Fuss-/Radwegverbindung Vialbrücke (2'250-2'140)	410	40	74	74	74	148
Erwerb ehemaliges Postgebäude	317	317				
Ausbau Kunkelsstrasse (6'685-4'977)	1'616		152	244	244	976
Sanierung Riedstrasse	1'315			1'315		
Erschliessung QP Wasserschlitten 2./3.E.	440		440			
Entlastungsleitung Bach Wasserschlitten	195		195			
Anschlussgebühren QP Wasserschlitten	-2'080			-1'040	-1'040	
Verbindungsweg WS Unter-Oberdorf (1'800-540)	1'260			1'260		
Fusswegverbindung Unterdorf	226			226		
<b>Total</b>	<b>9'226</b>	<b>3'885</b>	<b>2'021</b>	<b>1'839</b>	<b>597</b>	<b>884</b>

Unter Berücksichtigung der Kantonsbeiträge und den Mieteinnahmen entsteht für die heute beantragte Erweiterung folgende Kostenrechnung:

Investitionssumme <u>inkl. Abfallsammelstelle</u>	CHF 2'200'000
./. Kantonsbeitrag	CHF -787'875
Nettoaussgaben	CHF 1'412'125
./. Mieteinnahmen Felsberg auf 15 Jahre (1/2 v. 115'000 pro Jahr)	CHF -862'500
Verbleibende Investitionssumme Tamins	CHF 549'625
Verzinsung Fremdkapital	CHF 269'310
Unterhaltskosten	CHF 60'000
<b>Total Ausgaben Tamins inkl. Abfallsammelstelle</b>	<b>CHF 878'835</b>

Was abhängig von der Nettoinvestition, den Passivzinsen und des Mietzinses ist.

Der heute geschätzte Mietzins des bestehenden Forst-Werkhofes von CHF 23'700.00 wird von der ÖRA verlangt, obschon er bereits abgeschrieben ist. Dank des Zusammenschlusses beteiligt sich auch die Gemeinde Felsberg an den Investitionen. Die Abschreibungen über 33 Jahre werden hingegen die Jahresrechnung der Gemeinde Tamins in Zukunft belasten. Fremdkapital muss dafür aufgenommen werden und auch die Gemeinde Tamins ist verpflichtet ihren Mietzinsanteil von 50 % der ÖRA zu entrichten.

**Diskussion:** Ein früheres Mitglied der Geschäftsprüfungskommission (2017) stellt fest, dass heute im Gegensatz zu damals, solide Statuten vorliegen, der Werkhofstandort mit geplanter Erweiterung definiert ist und man organisatorisch und personell bereit sei, den Zusammenschluss eingehen zu können.

Aus Sicht eines anderen Votanten handelt es sich bei diesem Geschäft um eine „Zwängelei“. Felsberg könne durch den Zusammenschluss auf einfache und kostengünstige Weise ihr eigenes Problem lösen, da die Gemeinde für sich alleine zu klein sei. Bereits vor Jahren ist es der Gemeinde Felsberg schwergefallen, der Gemeinde Tamins einen Einsitz im Schulrat zu ermöglichen. Der Votant warnt davor, allzu oft und leichtfertig den falschen Weg einzuschlagen, insbesondere wenn dies zum Verlust der eigenen Selbstständigkeit führen könnte. Mit den vorliegenden Unterlagen kaufe man „die Katze im Sack“, solange der Leistungsauftrag, das Betriebsreglement und die Verrechnungsansätze nicht vorliegen. Und wer, wenn nicht die Gemeindeversammlung, solle diese zentralen Dokumente genehmigen? Dass der Vorstand die ÖRA nach aussen vertrete, sei eine Farce – denn in Wirklichkeit werde der Betriebsleiter die entscheidende Rolle spielen und letztlich das letzte Wort haben. Auch die prognostizierten Stellenprozente stellt er in Frage und bezweifelt,

dass der Zusammenschluss nicht zu Mehrkosten führe. Er ermahnt, die „Katze nicht im Sack“ zu kaufen.

Aus der Versammlung wird auch die Frage gestellt, ob es sinnvoll ist, in den Werkhof, der sich in der ehemaligen Roten Zone befindet, soviel Geld zu investieren. Sollte sich ergeben, dass wieder Steine über den Schutzdamm gelangen, so werde dieser wieder der Roten Zone zugeführt. Zudem fehlen im Projekt die Parkplätze für die Mitarbeitenden und die Lärmemissionen durch den zusätzlichen Verkehr werden im Projekt gar nicht beachtet.

Ein weiterer Votant stellt mit Freude fest, dass der Gemeindevorstand seinen Leserbrief in der Ruinaulta gelesen habe. Dennoch habe der Vorstand seine Aufgaben nicht erfüllt, weil die Ergebnisse der Abklärungen für den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden nach wie vor nicht vorliegen. Auch wenn ihm eine Gemeindefusion nicht zielführend oder ideal erscheint. Zudem erledige die Geschäftsprüfungskommission, die ihr obliegenden Aufgaben nicht, denn sie habe u.a. das Budget, den Steuerfuss und die Finanzplanung und gleichzeitig mit der Jahresrechnung die gesamte Tätigkeit der Gemeinde im Bereich des Finanzhaushaltes zu beurteilen. Er hält weiter fest, dass die Ergänzung der heute zur Beschlussfassung stehenden Investition in der Finanzplanung fehlt. Die schlechte Finanzlage der Gemeinde Tamins (Schulden von über CHF 8 Mio.), bedarf jedoch einer Analyse über mögliche finanzielle Massnahmen wie z. B die Erhöhung des Steuerfusses oder die Streichung von Projekten aus der Finanzplanung. Ohne Aufzeigen der daraus resultierenden Folgen beantragt er heute klar, die Ablehnung.

Der Gemeindepräsident teilt mit, dass die Finanzplanung 2026-2030 kürzlich einer ersten Lesung unterzogen wurde und ist zur Erkenntnis gelangt, dass die in der Finanzplanung befindlichen Projekte nicht alle in dem Ausmass wie geplant realisierbar sind. Wie die Grundeigentümerin kürzlich mitteilte, würde sie die Tiefgaragenparkplätze auf dem Dorfplatz lieber behalten als sie der Gemeinde zu verkaufen. So wie der Zusammenschluss nun zur Diskussion steht, könne die Gemeinde Tamins mitbestimmen, was von hoher Bedeutung ist. Er sei sich der Finanzlage der Gemeinde Tamins durchaus bewusst. Früher oder später muss jedoch in den Werkhof investiert werden und das mit oder ohne Gemeinde Felsberg.

An dieser Stelle meldet sich ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission zu Wort. Dieser teilt mit, dass jemanden scheinbar entgangen sei, dass der Gemeindeversammlung jedes Jahr die Finanzplanung zur Kenntnis gebracht werde. Die Geschäftsprüfungskommission prüfe jedes Jahr die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit und erstattet Bericht und stelle Antrag. Es müsse jedoch auch festgehalten werden, dass die Beschlüsse über Ausgaben nicht sie, sondern durch die Stimmberechtigten beschlossen werden und schliesslich habe auch sie nicht Einfluss auf Projekte mit Entwicklungspotenzial, die durch Einsprachen verhindert werden. Die Finanzplanung werde vorausschauend erstellt und gepflegt.

Während jemand die Meinung vertritt, dass immer alles „schöngeredet“ wird, in Tat und Wahrheit jedoch immer schlechter als zuvor wird, hält jemand anders fest, dass heute keinesfalls die „Katze im Sack“ gekauft werde. Im heutigen Werkhof müsse so oder so investiert werden, da er nicht mehr dem Stand der Technik entspreche, zudem sollte nicht immer alles schlecht geredet werden, was der Vorstand ausarbeite. Ein weiterer Votant sieht Vorteile im Zusammenschluss, indem Synergien genutzt werden können und befürchtet andernfalls den Verlust von Mitarbeitenden.

Bevor zu den Abstimmungen übergegangen wird, wird darüber informiert, dass die Statuten eine übereinstimmende Willenserklärung der beiden Gemeindevorstände Felsberg Tamins darstellen und sie somit als Ganzes anzunehmen oder abzulehnen sind. Im Weiteren mache die Annahme eines Traktandums ohne die Annahme des andern Traktandums aus Sicht des Gemeindevorstandes keinen Sinn.

### **Abstimmungen:**

*Hinweis der Schreibenden: Abstimmung 1 erfolgt auf Wunsch von 20 Stimmberechtigten schriftlich. Die Abstimmung 2 erfolgt offen. Zudem ist die Gemeindeversammlung um eine stimmberechtigte Person kleiner geworden.*

### 1. Zusammenschluss der beiden Forst-Werkbetriebe Felsberg und Tamins zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit dem Namen "FORST WERK Felsberg Tamins"

**Antrag:** Die Gemeindevorstände Felsberg und Tamins beantragen Ihnen, dem Zusammenschluss der beiden Forst-Werkbetriebe zur öffentlich-rechtlichen Anstalt „FORST WERK Felsberg Tamins“ zuzustimmen und die beiliegenden Statuten zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:** Dem Antrag stimmen 47 Stimmen mit 39 Gegenstimmen zu. Der Antrag ist somit angenommen.

### 2. Verpflichtungskredit von brutto CHF 2'600'000 für die Erweiterung des (Forst-) Werkhofes in Tamins

**Antrag:** Unter Berücksichtigung der Genauigkeit der Kostenzusammenstellung von +/- 20 % beantragt der Gemeindevorstand der Gemeindeversammlung, dem Verpflichtungskredit von brutto CHF 2'600'000 für die Erweiterung des (Forst-)Werkhofes in Tamins zuzustimmen und den Gemeindevorstand mit dem Vollzug zu beauftragen.

**Abstimmungsergebnis:** Dem Antrag stimmen 54 Stimmen mit 22 Gegenstimmen zu. Der Antrag ist angenommen.

### 3. Teilrevision Waldordnung der Gemeinde Tamins (neu Waldgesetz genannt)

Da dem Antrag auf Zusammenschluss der beiden Forst-Werkbetriebe zu einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zugestimmt wird, ist die Waldordnung der Gemeinde Tamins in folgenden Artikeln anzupassen bzw. zu ergänzen:

Waldordnung der Gemeinde Tamins		Bemerkungen
<i>geltendes Recht</i>	<i>Änderungsvorschlag</i>	
<p><b>Art. 4 Organisation</b> Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst.</p>	<p><u>Art. 4 Abs. 2 (neu)</u> <sup>2</sup> Sie kann die Aufgaben des Forstdienstes mit anderen Gemeinden gemeinsam erbringen und dazu Organisationen des öffentlichen Rechts schaffen oder sich daran beteiligen.</p>	<p>Das kantonale Recht sieht ausdrücklich vor, dass die Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten können und für die Aufgabenerfüllung u.a. Organisationen des öffentlichen Rechts schaffen oder sich an diesen beteiligen können (Art. 50 und 52 Gemeindegesetz).</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung schafft mit Blick auf den beabsichtigten Zusammenschluss Klarheit und Rechtssicherheit.</p>
<p><b>Art. 6 Gemeindevorstand</b> <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. <sup>2</sup> Der Gemeindevorstand a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Ge-</p>	<p><u>Art. 6 Abs. 4 (neu)</u> <sup>4</sup> Arbeitet die Gemeinde mit anderen Gemeinden im Sinne von Art 3 Abs. 2 zusammen, so gehen die Regelungen in den entsprechenden Statuten oder Rechtsgrundlagen vor.</p>	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung schafft mit Blick auf den beabsichtigten Zusammenschluss Klarheit und Rechtssicherheit.</p> <p>Zuständigkeiten des Gemeindevorstandes, die nicht von der Zusammenarbeit tangiert sind, bleiben unverändert (z.B. Ahndung von Übertretungen).</p>

Waldordnung der Gemeinde Tamins		Bemerkungen
geltendes Recht	Änderungsvorschlag	
	<p>meinde;</p> <p>b) wählt den Revierförster;</p> <p>c) erlässt die Stellenbeschriebe und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters sowie des Forstpersonals fest;</p> <p>d) genehmigt das Jahresprogramm;</p> <p>e) erstellt das Budget;</p> <p>f) überwacht die Betriebsführung;</p> <p>g) entscheidet über die Anstellung der ständigen Angestellten;</p> <p>h) vergibt grössere Arbeiten;</p> <p>i) ist zuständig für den Holzverkauf im Einvernehmen mit dem Revierförster;</p> <p>j) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung.</p> <p><sup>3</sup> Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so ist der Revierförster mit beratender Stimme beizuziehen.</p>	

Weil die Waldordnung seinerzeit durch die Gemeindeversammlung erlassen wurde, hat sie den Charakter eines Gesetzes. Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem es neu, als Gesetz bezeichnet wird. Zudem wurden die überflüssigen Fussnoten entfernt, Missverständnisse bereinigt, die geschlechtergerechte Sprache angewendet, die Darstellung jenem der Gemeindeverfassung angeglichen und mit Absatznummern versehen. An dieser Stelle geht der Gemeindepräsident auf jeden Artikel, der revidiert wird, ein.

Nachdem das Wort nicht gewünscht wird, gelangt der zum Antrag.

**Antrag:** Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung nach erfolgter Beratung, der Teilrevision des Waldgesetzes der Gemeinde Tamins zuzustimmen.

**Abstimmung:** Dem Antrag stimmen 72 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmt zu. Der Antrag ist angenommen.

#### 4. Orientierungen

##### Grüngutsammelstelle

Die Abfall- und Grüngutsammelstelle in Girsch wird spätestens Ende Juli 2025 geöffnet. Künftig ist die Entsorgung nur noch während Öffnungszeiten für Einheimische und Zweitheimische möglich. Das Sperrgut wird neu in Girsch entsorgt werden. Die Kosten für die Entsorgung wird mittels Gewichtsangaben (Palettenwaage) ermittelt. Der Abfall- Grüngutsammelplatz wird neu immer be-





**Statuten  
FORST WERK Felsberg Tamins**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Name und Sitz
2. Zweck
3. Aufgaben
4. Leistungsauftrag
5. Hoheitsaufgaben Wald
6. Unternehmensziele
7. Eigentumsverhältnisse
8. Übernahme Rechtsverhältnisse
9. Werkhof, weitere Räumlichkeiten
10. Dauer, Austritt

## **II. Organisation und Aufgaben**

11. Organisation

### **A) VORSTAND**

12. Zusammensetzung
13. Aufgaben und Kompetenzen
14. Sitzungen, Beschlussfassung
15. Zeichnungsberechtigung

### **B) BETRIEBSLEITUNG**

16. Aufgaben, organisatorische Eingliederung
17. Zeichnungsberechtigung

### **C) REVISIONSSTELLE**

18. Zusammensetzung und Aufgaben

## **III. Finanzierung**

19. Allgemeines
20. Investitionen
21. Betriebskosten
22. Rechnungsführung und Personaladministration

## **IV. Aufsicht sowie Rechte der Gemeinden**

23. Aufsicht
24. Rechte der Gemeindevorstände
25. Fakultatives Referendum

## **V. Schlussbestimmungen**

26. Inkrafttreten
27. Revision der Statuten
28. Haftung
29. Streitigkeiten

## I. Allgemeine Bestimmungen

Name und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen 'FORST WERK Felsberg Tamins' gründen die Gemeinden Felsberg und Tamins eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt<sup>1</sup> mit eigener Rechtspersönlichkeit. Der Sitz der Anstalt ist in Tamins.

Zweck

### Art. 2

Die Anstalt:

- a) erfüllt die ihr von den Gemeinden gemeinsam und je nach Bedarf einzeln übertragenen Aufgaben in den Bereichen Forst, Infrastruktur und Naturgefahren sowie allenfalls in weiteren Bereichen.
- b) nutzt in der gemeinsamen Betriebsorganisation Synergien zur Erledigung der übertragenen Aufgaben.
- c) sucht in der Leistungserbringung die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft.

Aufgaben

### Art. 3

<sup>1</sup>Die Anstalt realisiert für die Gemeinden die folgenden Aufgaben:

- a) Im Bereich Forst:  
Die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes nach Massgabe der einschlägig gesetzlichen Bestimmungen sowie den Weisungen der kantonalen und kommunalen Organe.
- b) Im Bereich Infrastruktur:
  1. Die Kontrolle und den Unterhalt der Waldstrassen und Schutzbauten wie Lawinen-Steinschlag-, Bach-, Fluss-, Hang- und Böschungsverbauungen.
  2. Die Kontrolle und den Unterhalt sämtlicher gemeindeeigener Infrastrukturen, gemäss separatem Leistungsauftrag der Gemeinden.
  3. Die Anstalt berät die Gemeinden bei Instandhaltungsarbeiten sowie bei Projekten. Sie kann im Auftrag der Bauherrschaft bei der Planung und Umsetzung von Projekten mitwirken, Bauleitungen übernehmen und die Bauherrschaft vertreten.
- c) Im Bereich Naturgefahren:  
Die Beratung und Unterstützung der Gemeinden im Rahmen des integralen Risiko-Managements bei Naturgefahren, soweit die Aufgaben keinem anderen Organ übertragen sind.
- d) Weitere Aufgaben:  
Die Gemeinden können der Anstalt einzeln oder gemeinsam weitere Aufgaben übertragen.

<sup>2</sup>Die Anstalt kann im Rahmen ihrer Tätigkeit:

- a) Leistungen für Dritte erbringen.
- b) mit anderen Unternehmungen des öffentlichen und privaten Rechts zusammenarbeiten.

---

<sup>1</sup> Art. 50 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 17. Oktober 2017 (BR 175.050)

- c) sich mit Zustimmung der Gemeinden an Unternehmungen des öffentlichen und privaten Rechts beteiligen sowie solche Unternehmungen führen.
- d) mit Zustimmung der Gemeinden weitere Aufgaben übernehmen, die den Zweck der Anstalt fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Leistungsauftrag

**Art. 4**

<sup>1</sup> Die Gemeindevorstände der zwei Gemeinden erteilen der Anstalt je einen Leistungsauftrag. Dieser umschreibt die für die einzelne Gemeinde durch die Anstalt zu erfüllenden Aufgaben. Die Gemeindevorstände passen den Leistungsauftrag den jeweiligen Bedürfnissen an.

<sup>2</sup> Ergänzend zum Leistungsauftrag können die Gemeindevorstände der Anstalt bei Bedarf spezifische Aufträge für ihre Gemeinde erteilen. Sofern es sich nicht um einen einmaligen Auftrag handelt, werden die spezifischen Aufträge vom jeweiligen Gemeindevorstand regelmässig überprüft und ggf. angepasst.

Hoheitsaufgaben Wald

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die vom kantonalen Recht übertragenen Hoheitsaufgaben im öffentlichen Interesse<sup>2</sup> werden in sämtlichen Waldungen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Felsberg und Tamins durch die in der Anstalt angestellten Revierförster oder Revierförsterinnen wahrgenommen. Vorbehalten bleibt der Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde.

<sup>2</sup> Die Pauschalabgeltungen des Kantons für die Leistungen der Revierförster oder Revierförsterinnen stehen der Anstalt zu.

Unternehmensziele

**Art. 6**

Die Anstalt ist so zu führen, dass der Leistungsauftrag jederzeit erfüllt werden kann. Im Übrigen sind die Strukturen der Anstalt nach unternehmerischen Grundsätzen und den Bedürfnissen des Marktes und der zwei Gemeinden auszurichten.

Eigentumsverhältnisse

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die Grundstücke sowie sämtliche Bauten und Anlagen (einschliesslich der Werkanlagen), welche im Aufgabenbereich der Anstalt sind, verbleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Gemeinden bringen auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses sämtliche Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge und das Kleinmaterial der bestehenden Forst-Werkbetriebe in die Anstalt ein. Über die eingebrachten Sachen wird für jede Gemeinde ein Inventar errichtet, das den Zustand und den Zeitwert festhält. Die ermittelten Werte werden den Gemeinden in der Buchhaltung der Anstalt gutgeschrieben. Die Inventare sind von den Gemeindevorständen zu genehmigen.

---

<sup>2</sup> Vgl. derzeit Art. 56 des kantonalen Waldgesetzes vom 11.06.2012 (KWaG, BGS 920.100)

Übernahme Rechtsverhältnisse

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt der Gründung übernimmt die Anstalt sämtliche Arbeitsverhältnisse der vom Zusammenschluss erfassten Arbeitnehmenden von den beiden Gemeinden. Die Anstalt führt diese Arbeitsverhältnisse weiter, unter Beachtung der bisherigen Rechte der Arbeitnehmenden. Die Anstalt stellt die Arbeitnehmenden entsprechend den öffentlich- rechtlichen Bestimmungen der Personalgesetzgebung des Kantons an.

<sup>2</sup> Der Vorstand der Anstalt bestimmt die Vorsorgeeinrichtung für die berufliche Vorsorge im Rahmen des übergeordneten Rechts.

Werkhof, weitere Räumlichkeiten

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Anstalt mietet den Werkhof in Tamins für die Dauer von mindestens 15 Jahren. Der Werkhofstandort dient als Ausgangsbasis für das Personal und als Einstellort für Maschinen und Geräte. Die Mietkosten werden zwischen den beiden Gemeinden je zur Hälfte aufgeteilt.

<sup>2</sup> Weitere Einstellhallen, Unterstände oder Räumlichkeiten in den beiden Gemeinden sollen von der Anstalt genutzt werden können. Die Details namentlich zur Nutzung und Entschädigung sind mit der jeweiligen Standortgemeinde zu regeln.

Dauer, Austritt

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Die Anstalt wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

<sup>2</sup> Ein Austritt kann frühestens nach Ablauf von 15 Jahren seit Gründung der Anstalt erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Austritt durch Beschluss der Gemeindeversammlung möglich, wobei dieser jeweils zwei Jahre im Voraus auf das Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen hat und der Partnergemeinde schriftlich mitzuteilen ist.

<sup>3</sup> Beim Austritt einer Gemeinde kann die Anstalt aufgelöst werden. Die Betriebe werden wieder aufgeteilt, und zwar so, wie sie vor der Vereinigung mit der vorliegenden Vereinbarung bestanden. Allfällige Verbindlichkeiten und Guthaben sind aufgrund der Betriebsabrechnung (BAR) zu teilen. Im Übrigen richtet sich die Liquidation nach den gesetzlichen Regeln der einfachen Gesellschaft (Art. 530 OR).

## **II. Organisation und Aufgaben**

Organisation

### **Art. 11**

Die Organe der Anstalt sind:

- A) der Vorstand,
- B) die Betriebsleitung,
- C) die Revisionsstelle.

## **A) Vorstand**

### Zusammensetzung

### **Art. 12**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Die zwei Gemeindevorstände delegieren je die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sowie ein weiteres Mitglied des Gemeindevorstandes in den Vorstand der Anstalt.

<sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Satz 2 selbst. Präsidium und Vizepräsidium werden jeweils durch die Gemeindepräsidentinnen bzw. Gemeindepräsidenten übernommen, wobei die Funktionen alle zwei Jahre zwischen den Gemeinden wechseln.

### Aufgaben und Kompetenzen

### **Art. 13**

Die strategische Führung der Anstalt obliegt dem Vorstand. Er berücksichtigt dabei die individuellen Betriebsziele der beteiligten Gemeinden. Ihm stehen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben zu:

- a) Überwachung des Leistungsauftrages, Überwachung und Einhaltung des Budgets und der Investitionsentscheide sowie die Einhaltung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- b) Erlass von betrieblichen Reglementen und Weisungen sowie des Funktionsdiagramms;
- c) Erstellen und Festlegen eines Stellenplans;
- d) Genehmigung von Aufgabenkatalogen, Stellenbeschreibungen, Pflichtenheften für sämtliche Mitarbeitenden;
- e) Anstellung und Kündigung des Betriebspersonals;
- f) Festsetzung der Anstellungsbedingungen gemäss Personalgesetzgebung des Kantons;
- g) Erstellen des Budgets und der Jahresrechnung sowie Festsetzen der Termine für die Akontozahlungen;
- h) Vergabeentscheide, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist;
- i) Vorberatung und Antragstellung zu Handen der Gemeindevorstände bei Geschäften im Zuständigkeitsbereich der beteiligten Gemeinden;
- j) Information der Gemeindevorstände über wichtige Vorkommnisse und Belange;
- k) Beschlussfassung über nicht-budgetierte betriebliche Ausgaben bis zu einem Betrag von insgesamt Fr. 50'000.- für einmalige Aufgaben bzw. bis zu einem Betrag von insgesamt Fr. 5'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben.

Von dieser Begrenzung ausgenommen sind dringende Massnahmen bei Schadenereignissen, wenn es die Aufrechterhaltung der Betriebsaktivitäten erfordert. Solche Ausgaben sind den Gemeindevorständen sofort nach Beschluss des Vorstandes mitzuteilen und zu begründen.

Sitzungen, Beschlussfassung

**Art. 14**

<sup>1</sup> Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, jeweils auf Einladung des Präsidiums oder des Vizepräsidiums.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gilt das absolute Mehr der Mitglieder.

<sup>3</sup> Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches den Gemeindevorständen von Felsberg und Tamins unverzüglich nach der Sitzung zuzustellen ist.

<sup>4</sup> Die Betriebsleitung oder deren Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Zeichnungsberechtigung

**Art. 15**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist im Rahmen dieser Statuten und der übergeordneten Gesetzgebung zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit der Anstalt zusammenhängen. Präsidium oder Vizepräsidium zeichnen kollektiv zu zweien mit der Betriebsleitung oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

<sup>2</sup> Der Vorstand legt den Rahmen fest, in welchem die Betriebsleitung für alle üblichen Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anstalt zeichnungsberechtigt ist.

**B) Betriebsleitung**

Aufgaben, Eingliederung

**Art. 16**

<sup>1</sup> Die operative Leitung der Anstalt obliegt der Betriebsleitung. Sie ist dem Präsidium direkt unterstellt und dem Vorstand der Anstalt Rechenschaft schuldig.

<sup>2</sup> Die Betriebsleitung ist für alle Geschäfte zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind. Ihre Aufgaben werden in einem Aufgabenkatalog umschrieben. Der Stellenbeschrieb ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Zeichnungsberechtigung

**Art. 17**

<sup>1</sup> Die Betriebsleitung vertritt die Anstalt nach aussen.

<sup>2</sup> Sie ist im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Grenzen handlungsbevollmächtigt mit Einzelunterschrift für alle üblichen Rechtshandlungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anstalt.

**C) Revisionsstelle**

Zusammensetzung und Aufgaben

**Art. 18**

<sup>1</sup> Als Revisionsstelle wählen die Gemeindevorstände jeweils für zwei Jahre ein anerkanntes und gemäss Bundesrecht zugelassenes Revisionsunternehmen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft jeweils den Jahresrechnungsabschluss und erstattet

Bericht an den Vorstand zuhanden der Gemeindevorstände und der Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden.

### III. Finanzierung

Allgemeines

#### Art. 19

<sup>1</sup> Die Anstalt stellt den Gemeinden die auf ihrem Gebiet erbrachten Dienstleistungen in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Abrechnung erfolgt nach Verrechnungssätzen für Personal und Maschinen, welche die Vollkosten decken und im Betriebsreglement festgelegt werden. Die angewendeten Kostenansätze für Personal und Maschinen werden mit dem Jahresabschluss saldiert und bei Bedarf angepasst.

<sup>3</sup> Die Gemeinden leisten quartalsweise Akontozahlungen gemäss dem budgetierten Aufwand. Nach Rechnungsabschluss erfolgt die Schlussrechnung.

Investitionen

#### Art. 20

<sup>1</sup> Investitionen der Anstalt für Maschinen und Fahrzeuge bis zu einem Betrag von Fr. 100'000 pro Anschaffung erfolgen direkt durch die Anstalt im Rahmen des genehmigten Budgets.

<sup>2</sup> Übersteigt eine Investition diesen Betrag, so entscheiden die beteiligten Gemeinden über den gemäss Verursacherprinzip auf sie entfallenden Anteil. Die Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeverfassung.

<sup>3</sup> Der Bau neuer Gemeindeinfrastrukturen (z.B. Erschliessungsanlagen, Schutzbauten) muss durch die jeweilige Gemeinde separat beschlossen und finanziert werden.

Betriebskosten

#### Art. 21

<sup>1</sup> Sämtliche von der Anstalt ausgewiesenen Kosten für die Waldbewirtschaftung und die Kommunalarbeiten im Auftrag der beteiligten Gemeinden werden nach dem Verursacherprinzip verrechnet.

<sup>2</sup> Allfällige Gewinne aus Arbeiten für Dritte sollen für anstehende Investitionen zurückgestellt werden. Die Gemeindevorstände können einen Höchstbetrag für diese Rückstellungen festsetzen.

Rechnungsführung und  
Personaladministration

#### Art. 22

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung erfolgt über die Finanzabteilung einer der beteiligten Gemeinden. Diese führt im Auftrag der Anstalt die Finanzbuchhaltung und bereitet in Zusammenarbeit mit der Betriebsleitung zuhanden des Vorstandes das Budget, den Finanzplan sowie die Jahresrechnung vor.

<sup>2</sup> Die Personaladministration erfolgt ebenfalls durch die Verwaltung einer der beteiligten Gemeinden.

<sup>3</sup> Rechnungsführung und Personaladministration werden durch die Anstalt nach Aufwand entschädigt.

## IV. Aufsicht sowie Rechte der Gemeinden

Aufsicht

### Art. 23

<sup>1</sup> Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Gemeindevorstände.

<sup>2</sup> Hierzu steht ihnen ein volles Akteneinsichtsrecht zu. Die Gemeindevorstände erteilen insbesondere Weisungen, wenn die Anstalt den ihr erteilten Leistungsauftrag überschreitet oder in anderer Weise nicht oder schlecht erfüllt.

Rechte der Gemeindevorstände

### Art. 24

Den Gemeindevorständen der beteiligten Gemeinden obliegen zudem insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Genehmigung der Inventare der in die Anstalt eingebrachten Sachen (Art. 7 Abs. 2);
- b) die Wahl der Revisionsstelle (Art. 18 Abs. 1);
- c) die Festsetzung eines Höchstbetrages für Rückstellungen (Art. 21 Abs. 2);
- d) der Entscheid über die Rechnungsführung und die Personaladministration sowie die Entschädigung (Art. 22).

Fakultatives Referendum

### Art. 25

<sup>1</sup> Das Budget und die Jahresrechnung der Anstalt unterliegen dem fakultativen Referendum in den beteiligten Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Gemeinden legen Budget und Rechnung während 20 Tagen öffentlich auf und geben Auflage und Referendumsmöglichkeit amtlich bekannt.

<sup>3</sup> Im Übrigen finden die Bestimmungen über das fakultative Referendum der jeweiligen Gemeindeverfassung sinngemäss Anwendung. Enthält die Verfassung keine entsprechende Regelung, gelten die Bestimmungen über die Volksinitiative sinngemäss.

#### Bemerkungen zu Art. 25

*Die Frist in Abs. 2 entspricht der Regelung in Art. 13 Abs. 2 Gemeindeverfassung Felsberg.*

*Abs. 3 verweist auf die kommunalen Regelungen. Satz 1 gilt v.a. für die Gemeinde Felsberg. Der Verweis bezieht sich auf Art. 13 GV/Felsberg.*

*Satz 2 gilt v.a. für die Gemeinde Tamins. Hier richten sich Unterschriftenzahl und Zuständigkeit nach Art. 15 Abs. 1 GV/Tamins (d.h. 100 Stimmberechtigte; Entscheid durch Gemeindeversammlung, falls Referendum ergriffen wird).*

## VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

### Art. 26

Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch die zwei Gemeinden in Kraft.

Revision der Statuten

### Art. 27

<sup>1</sup> Die Statuten können nur mit Zustimmung der Gemeindeversammlung beider Gemeinden abgeändert werden.

<sup>2</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden zur Anstalt FORST WERK Felsberg Tamins erfordert die Anpassung der Statuten.

Haftung

**Art. 28**

Die Haftung für Verbindlichkeiten richtet sich nach dem kantonalen Staatshaftungsgesetz. Im Übrigen untersteht die Anstalt den für die Gemeindegeltenden kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt.

Streitigkeiten

**Art. 29**

Es gelten die kantonalen Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege.

Diese Statuten wurden genehmigt durch die Gemeindeversammlung Felsberg

vom: .....

.....  
Peter Camastral  
*Gemeindepräsident*

.....  
Ernst Cadosch  
*Gemeindeschreiber*

---

Diese Statuten wurden genehmigt durch die Gemeindeversammlung Tamins

vom: .....

.....  
Hans-Peter Clénin  
*Gemeindepräsident*

.....  
Daniela Camenisch  
*Gemeindeschreiberin*